



Der Vorsorgeberater seit 1827

## Nachtrag zum Arbeitsvertrag – VPV Freiheits-Rente Direkt

Vereinbarung über die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in betriebliche Altersversorgung durch eine fondsgebundene VPV DIREKTVERSICHERUNG (Entgeltumwandlung)

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r Herr/Frau \_\_\_\_\_,

auf Ihren Wunsch soll ein Teil Ihrer künftigen Bezüge in steuerfreie Beiträge zur Direktversicherung mit bestätigtem Versicherungsbeginn umgewandelt werden.

### Entgeltumwandlung

Dazu werden

- Ihre laufenden Bezüge **und/oder**
- Ihre vermögenswirksamen Leistungen **und/oder**
- Ihre Sonderzahlungen

um \_\_\_\_\_ € niedriger vereinbart.

### Arbeitgeberfinanzierung

mit **sofortiger** vertraglicher Unverfallbarkeit  
Zusätzlich zu Ihrer Entgeltumwandlung  
zahlen wir entsprechend der angegebenen  
Zahlungsweise

\_\_\_\_\_ €.

Zahlungsweise:

- monatlich                       vierteljährlich                       halbjährlich                       jährlich  
erstmalig zum bestätigten Versicherungsbeginn.

Die vereinbarte Entgeltumwandlung wird jährlich dynamisch an die beantragte planmäßige Beitragserhöhung der Versicherung angepasst

einmalige Zahlung

### 1. Produkte

Die fondsgebundene Direktversicherung ist eine Versicherungszusage auf Basis einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Ausscheiden aus unseren Diensten bemisst sich nach § 2 Abs. 5a BetrAVG.

### 2. Regelungen zur Entgeltumwandlung

Wir verpflichten uns, die umgewandelten Beiträge gemäß den Bestimmungen zum § 3 Nr. 63 EStG an die VPV Lebensversicherungs-AG zu zahlen, solange ein Anspruch auf Entgelt während der Beschäftigungsdauer besteht. Ist mangels Entgeltfortzahlung eine weitere Durchführung der Entgeltumwandlung nicht möglich, können Sie den Vertrag gemäß den Besonderen Bedingungen zur Direktversicherung der VPV Lebensversicherungs-AG weiterführen.

Gehaltsabhängige Maßnahmen, z. B. prozentuale Gehaltserhöhungen, werden so vorgenommen, als wäre die Entgeltumwandlung nicht vereinbart worden. Sonstige Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

### 3. Versicherungsleistungen

Die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall (einschließlich der Überschussanteile) stehen Ihnen zu; zu diesem Zweck erhalten Sie ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Die Leistungen im Todesfall stehen unmittelbar Ihren Hinterbliebenen zu; dabei gilt der Hinterbliebenenbegriff aus den Versicherungsbedingungen zur Direktversicherung der VPV Lebensversicherungs-AG. Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen durch uns und durch Sie sind ausgeschlossen.

Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den entsprechenden Regelungen der VPV Lebensversicherungs-AG. Sie haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung bei der VPV Lebensversicherungs-AG zu erfragen.

#### 4. Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus unseren Diensten aus, so werden wir bei der VPV Lebensversicherungs-AG einen Antrag auf Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellen.

Sollten sich die Verhältnisse, insbesondere rechtlicher oder steuerlicher Art, ändern, die für diese Entgeltumwandlung maßgebend sind, so haben Sie und wir das Recht, diese Vereinbarung für die Zukunft anzupassen. Für die Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen der VPV Lebensversicherungs-AG, Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Arbeitgeber – Stempel und Unterschrift

Mit dieser Entgeltumwandlung erkläre ich mich einverstanden. Mir ist bekannt, dass soweit durch diese Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, die Anwartschaften aus der Sozialversicherung geringfügig niedriger ausfallen. Gleichzeitig bestätige ich hiermit, dass ich mit dem Abschluss einer Versicherung auf mein Leben bei der VPV Lebensversicherungs-AG einverstanden bin.

Soweit die VPV Freiheits-Rente Direkt mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung vereinbart wurde, gelten folgende Besonderheiten: Ist die Erhöhung vereinbart, so erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherung jeweils um fünf Prozent des Vorjahresbeitrags, mindestens jedoch um 2,50 € bei monatlicher, 7,50 € bei vierteljährlicher, 15,00 € bei halbjährlicher und 30,00 € bei jährlicher Zahlungsweise.

Die vereinbarte Entgeltumwandlung wird jährlich entsprechend der Beitragserhöhung dynamisch angepasst, d.h. die Bezüge reduzieren sich in Höhe der Beitragserhöhung. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Nach Erreichung des gesetzlichen Höchstbeitrages gemäß §3 Nr.63 Satz 1 EStG erfolgt die Erhöhung in Anlehnung an die Entwicklung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung. D.h. der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der geltende Höchstbeitrag (West), Mindestbeiträge werden dann nicht mehr geleistet.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages ist folgendes zu beachten:

In der Anfangszeit des Vertrages ist wegen der Finanzierung von Abschluss- und Verwaltungskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

# Merkblatt zu fondsgebundenen Direktversicherung

## 1. Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

Für Direktversicherungen können jährlich bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) pro Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis lohnsteuerfrei angewendet werden. Die Versicherung muss mindestens auf das 62. Lebensjahr (vor 2012 auf das 60. Lebensjahr) abgeschlossen werden und die Leistung muss in Form einer lebenslangen Rentenzahlung erfolgen. Die Möglichkeit einer Einmalkapitalauszahlung steht der steuerlichen Förderung nicht entgegen.

## 2. Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 SvEV Abs. 1 Nr. 9

Steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) von der Sozialversicherungsbeitragspflicht befreit.

## 3. Aufwendungen sind Betriebsausgaben

Die vom Arbeitgeber gezahlten Direktversicherungsbeiträge wirken als Betriebsausgaben steuermindernd bei der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer sowie bei der Gewerbebeertragssteuer.

## 4. Keine Zurechnung zum Betriebsvermögen

Die Direktversicherung ist dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers weder ertragssteuerlich noch bewertungsrechtlich zuzurechnen (§ 4 b EStG, Erlass vom 10.3.76 BStBl I 135).

## 5. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Direktversicherungsbeiträge im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind jeweils gesondert im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG, § 4 Abs. 2 LStDV). Der Arbeitgeber hat der VPV Lebensversicherungs-AG bis zum 28.02. des Folgejahres mitzuteilen, inwieweit Direktversicherungsbeiträge nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wurden (§ 5 Abs. 2 und 3 LStDV).

## 6. Arbeitsrechtliche Behandlung beim vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers

Scheidet ein Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers aus, muss der Arbeitgeber dies unverzüglich der VPV Lebensversicherungs-AG anzeigen. Die VPV Lebensversicherungs-AG prüft, ob der Arbeitnehmer einen unverfallbaren Anspruch hat und leitet die notwendigen Schritte ein.

### Unverfallbarkeit (§§ 1b und 2 BetrAVG):

Bei Entgeltumwandlung: Von Beginn an entsteht ein unverfallbarer Anspruch. Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Nachtrag zum Arbeitsvertrag die versicherungsvertragliche Lösung anzuwenden, d. h. die Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer zu übertragen.

Hierfür reicht der Arbeitgeber eine schriftliche Willenserklärung bei der VPV Lebensversicherungs-AG ein.

Bei Arbeitgeberfinanzierung: Der Anspruch des Arbeitnehmers aus einer Versorgungszusage bleibt auch bei

vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten, wenn

1. der Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet hat und
2. die Versorgungszusage (Direktversicherung) seit mindestens 3 Jahren bestanden hat.

Dieser unverfallbare Anspruch ist auch erfüllt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die vertragliche Unverfallbarkeit von Beginn an eingeräumt hat oder die Versicherungsnehmer-Eigenschaft bei Ausscheiden überträgt. Die Versicherung darf zu diesem Zeitpunkt weder beliehen noch abgetreten sein, noch dürfen Beiträge rückständig sein. Dem Arbeitnehmer muss ein unwiderrufliches Bezugsrecht spätestens 3 Monate nach Ausscheiden eingeräumt werden, und die Überschüsse müssen stets nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet worden sein.

Der Arbeitnehmer hat bei Ausscheiden vor Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf die Auskunft, ob und in welcher Höhe er Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hat. Dafür sind Vordrucke bei dem zuständigen Arbeitgeberverband erhältlich.

Beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit einer unverfallbaren Direktversicherung sollte immer geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die versicherungsrechtliche Methode erfüllt werden können. Dadurch kann der Arbeitgeber unter Umständen hohe Ergänzungsansprüche vermeiden, die er sonst zusätzlich finanzieren muss. Der Arbeitgeber muss sein Verlangen nach der versicherungsrechtlichen Methode (der Arbeitnehmer erhält nur dann die Versicherung) innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden dem Arbeitnehmer und dem Lebensversicherer mitteilen. Diese Mitteilung kann ebenfalls mit dem Vordruck des zuständigen Arbeitgeberverbandes erfolgen.

### Beleihung/Abtretung

Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre (§ 1b Abs. 2 S. 3 BetrAVG). Der Arbeitnehmer kann die Versicherung weder beliehen noch abtreten, auch dann nicht, wenn er nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb Versicherungsnehmer geworden ist.